

# Schutzgemeinschaft Rohrer Weg e.V.

Stand: 26.07.2012

## 1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen "Schutzgemeinschaft Rohrer Weg" e.V.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

## 2. Zweck und Ziel des Vereins

2.1 Der Verein ist ein freier Zusammenschluss von Personen, die sich für den Erhalt Stuttgarter Grünflächen als Frischluftentstehungs- und als naturnahes Naherholungsgebiet, aber auch als Rückzugsgebiet gefährdeter Tierarten einsetzen. Sie wollen die Versiegelung der Stuttgarter Grünflächen mit ihren negativen Auswirkungen vor allem auf den Fildern, Möhringen, Vaihingen und Degerloch verhindern.

Der Verein verfolgt folgende Ziele

- Erhaltung traditionell typischer Landschaftselemente, wie z.B. Streuobstwiesen, Trockenmauern, Kleingärten, Natursteinpflasterwege
- Erhaltung von siedlungsnahen Frischluftentstehungsgebieten
- Erhaltung eines artenreichen Stadtrandgebietes
- Schutz des Lebensraumes vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, wie z.B.: verschiedene seltene Vogelarten, Eidechsen, Blindschleichen, Fledermäuse, Frösche, Kröten
- Erhaltung des Erlebniswertes der Landschaft

Der Verein führt öffentliche Veranstaltungen über die Bedeutung der oben genannten Ziele für die Bevölkerung durch. Hierzu gehören auch Führungen unter landschaftskulturellen, pflanzenkundlichen, vogelkundlichen und klimatologischen Aspekten.

Zur genauen Feststellung der Schutzwürdigkeit kann der Verein wissenschaftliche Gutachten erstellen lassen.

Der Verein leistet Rat und Beistand allen Bürgern, die oben genannte Ziele unterstützen wollen.

Der Verein bemüht sich hierbei auch um Zusammenarbeit mit Vereinen ähnlicher Zielrichtung.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitglieder**

Der Verein steht jedermann zur Mitgliedschaft offen.

### **4. Aufnahme, Austritt**

4.1 Beitritts- und Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform.

4.2 Mitglieder können jederzeit ohne Kündigungsfrist ausscheiden.

4.3 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und bereits geleistete Mitgliedsbeiträge.

### **5. Ausschluss**

Mitglieder, die durch Wort oder Tat gegen den Zweck des Vereins verstoßen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung das Recht, gehört zu werden.

### **6. Mitgliedsbeiträge**

6.1 Über den Mitgliedsbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist innerhalb von einem Monat nach Beitritt sowie für die Folgejahre jeweils im Januar zu zahlen.

6.2 Auf Antrag können erwerbslose und finanzschwache Personen von der Beitragszahlung teilweise oder ganz befreit werden.

6.3 Reicht der Mitgliedsbeitrag zur Bestreitung notwendiger Kosten nicht aus, kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit eine einmalige Nachschusspflicht über maximal die Höhe eines Jahresbeitrags beschließen.

### **7. Organe**

Organe des Vereins sind:

A. die Mitgliederversammlung

B. der Vorstand

### **8. Mitgliederversammlung**

8.1 Jährlich findet eine Hauptversammlung statt, auf der der alte Vorstand Rechenschaft ablegt und der neue Vorstand gewählt wird. Zu der Hauptversammlung und zu sonstigen Mitgliederversammlungen müssen alle Mitglieder schriftlich oder auf elektronischem Wege (eMail) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

- 8.2 Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder oder 2/3 der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- 8.3 Soweit nicht anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.4 Änderungen der Satzung, der Ausschluss von Mitgliedern bzw. die Vereinsauflösung müssen mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **9. Vorstand**

9.1 Der Vorstand besteht aus mind. 3 Personen:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer
- weitere Vorstände können gewählt werden

9.2 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds findet die Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung statt, zu der unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen werden kann.

9.3 Der Vorstand ist zuständig für:

- die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- die Durchführung der Vereinsaufgaben, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- die Beteiligung von Mitarbeitern im Sinne der Aufgabenstellung des Vereins
- Leitung der Mitgliederversammlungen.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

9.4 Auf Wunsch kann jedes Mitglied an der Vorstandssitzung teilnehmen.

## **10. Gesetzliche Vertretung des Vereins**

Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereines berechtigt (Gesamtvertretungsbefugnis).

## **11. Protokoll**

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstand sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **12. Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des Vorsitzenden.

## **13. Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **14. Anfallvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teil an die folgenden drei steuerbegünstigten Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben:

- BUND - Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. / Regionalverband Stuttgart  
Rotebühlstraße 86/1  
70178 Stuttgart
- NABU - Naturschutzbund Deutschland Stuttgart e.V.  
Charlottenplatz 17  
70173 Stuttgart
- Förderkreis Stuttgarter Apfelsaft – Ökologischer Streuobstbau in Stuttgart e.V.  
Zellerstr. 75  
70180 Stuttgart

## **15. Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

## **16. Satzungsänderungen zur Erlangung der Rechtsfähigkeit**

Die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit eventuell notwendigen Rechtsänderungen kann der gesetzliche Vorstand beschließen.